

Bericht

des
volkswirtschaftlichen Ausschusses
über das

Gesetz (Beilage 89), betreffend die Aufhebung der Arbeitsbücher und die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter.

Zwei alte Forderungen der Arbeiterschaft, deren Berechtigung die verflossene österreichische Regierung wiederholt anerkannt hat, soll durch den vorliegenden Entwurf endlich erfüllt werden.

Im Artikel II des Entwurfs handelt es sich zunächst um die Beseitigung des Arbeitsbuches, das in allen anderen Industriestaaten sowie auch im Deutschen Reiche schon längst abgeschafft ist. In den erläuternden Bemerkungen des Staatsamtes für soziale Fürsorge heißt es unter anderem: daß sich aus der Abschaffung der Arbeitsbücher nirgends irgendwelche bedenkliche Folgen ergeben haben und daß es dem modernen Rechtsempfinden widerspricht, daß die Verfügung über ein Dokument zur Voraussetzung für den Abschluß eines Arbeitsvertrages gemacht wird.

An Stelle des Arbeitsbuches tritt eine von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Arbeiters ausgestellte Urkunde, die seine Eigenschaft als Arbeiter beglaubigt und die bei den mannigfachen Gelegenheiten zu seiner Ausweisleistung dient.

Was die Abschaffung der Strafe für den Kontraktbruch (Artikel III) anbelangt, so hat hierüber auf Grund eines Antrages des Abgeordneten Neumann und Genossen das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates schon im Jahre 1912 beschlossen, daß der Vertrag zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber als ein Vertrag bürgerlichen Rechtes anerkannt ist. Es wurde anerkannt, daß es eine, das Rechtsbewußtsein verlehnende Konsequenz darstellt, wenn der Dienstgeber, der den Vertrag nicht einhält, nach den Bestimmungen des Privatrechtes haftet, während der Hilfsarbeiter, der das Arbeitsverhältnis ohne gesetzlichen Grund vorzeitig auflöst, sich einer strafbaren Handlung schuldig macht. Das Herrenhaus hat damals diesem Beschlusse des Abgeordnetenhauses nicht zugestimmt.

Da die Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch in § 1162 a die Folgen einer ungerechtfertigten Löschung des Dienstvertrages durch den Dienstnehmer — und zwar, soweit eine Berechtigung des Dienstnehmers in Frage kommt, gemäß § 1164 als zwingende Rechtsvorschrift — ausreichend geregelt hat, so kann § 85 der Gewerbeordnung schlechthin aufgehoben werden; es gelten johin die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auch für den Vertragsbruch des gewerblichen Hilfsarbeiters. Dagegen schien es zweckmäßig zu sein, die im § 86 der Gewerbeordnung vorgesehene zivilrechtliche Haftung jenes Gewerbeinhabers, der am Vertragsbruch mitschuldig ist oder daraus Vorteile zieht, ausdrücklich aufrechtzuerhalten, unter entsprechender Abänderung der bisherigen Bestimmungen.

Da die Verpflichtung des Dienstgebers zur Ausstellung eines Zeugnisses durch § 1163 der Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche eine völlig zureichende Regelung erfahren hat, erscheint es unzweckmäßig, die Sonderbestimmung des § 81 der Gewerbeordnung aufrechtzuerhalten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 18. Jänner 1919.

F. Skaret,
Obmann und Berichterstatter.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 146.

3

Gesetz

vom

über

die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Es haben außer Kraft zu treten:

- a) in dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (in der durch Bekanntmachung des österreichischen Handelsministers im Einvernehmen mit dem österreichischen Minister des Innern vom 16. August 1907, R. G. Bl. Nr. 199, verlaubarteten Fassung) die §§ 79, 80, 80a bis einschließlich 80i, 81 und § 99, Absatz 4;
- b) die §§ 26, 27 und 28 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter;
- c) im allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, der Absatz 2 des § 208 und der Absatz 2 des § 248 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 75.

Artikel II.

Absatz 1. An Stelle des § 79 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung: Auf Verlangen des Hilfsarbeiters ist die Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes verpflichtet, ihm nach entsprechender Ausweisleistung innerhalb zweier Tage eine Urkunde zur

4

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 146.

Begläubigung seiner Eigenschaft als gewerblicher Hilfsarbeiter gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei auszustellen.

Absatz 2. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Urkunde und über die Voraussetzungen, unter denen sie auszustellen ist, werden vom Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel und dem Staatsamte des Innern erlassen.

Artikel III.

Absatz 1. § 85 der Gewerbeordnung (in der in Artikel I erwähnten Fassung) hat außer Kraft zu treten.

Absatz 2. An Stelle des § 86 der Gewerbeordnung tritt die folgende Bestimmung: Wenn ein Hilfsarbeiter ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) das Arbeitsverhältnis vorzeitig auflöst, so haf tet für den gemäß § 1162a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Hilfsarbeiter obliegenden Schadensersatz auch jener Gewerbeinhaber, der ihn zum Vertragsbrüche verleitet hat oder ihn vor rechtmäßiger Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses in Kenntnis der unrechtmäßigen Lö sung in Verwendung nimmt oder in Arbeit behält.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach seiner Kündigung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.